

Verbindliche Ausführungsbestimmungen zu § 2 Abs. 2 Hessisches Spielhallengesetz (HessSpielhG)¹

Ausgangslage:

Mit Ablauf des 30.6.2017 benötigen alle Spielhallen, für die eine Erlaubnis nach § 33i GewO vorliegt, eine neu zu erteilende glücksspielrechtliche Erlaubnis nach § 9 Abs. 1. Alle Spielhallenbetreiber, die eine Spielhalle weiter betreiben wollen, müssen daher einen Antrag auf Erteilung einer Spielhallenerlaubnis nach § 9 Abs. 1 S. 1 stellen.

Alle Spielhallen, die ab dem 1.7.2017 keine glücksspielrechtliche Erlaubnis nach § 9 Abs. 1 erhalten haben bzw. über eine solche verfügen, werden illegal betrieben und müssen geschlossen werden. Ggf. wird hier von Seiten der zuständigen Gewerbebehörde eine Schließungsverfügung nach § 15 Abs. 2 Satz 1 GewO zu erlassen und durchzusetzen sein.

Eine Spielhallenerlaubnis (§ 9 Abs. 1 Satz 1) ist nach § 9 Abs. 2 zu versagen, wenn die Voraussetzungen des § 9 Abs. 2 **nicht** gegeben sind.

1. Vereinbarkeit mit den Zielen des HessSpielhG (§ 1 Abs. 3)
2. Anforderungen der §§ 2 bis 8 werden erfüllt
 - 2.1. keine Mehrfachspielhalle (§ 2 Abs. 1)²
 - 2.2. **keine Spielhalle im Abstand von 300 m** (§ 2 Abs. 2) oder Ausnahmeerteilung gemäß § 2 Abs. 3 möglich, weil ausnahmsweise im konkreten Einzelfall die sehr engen gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind³
 - 2.3. Anforderungen des § 3 werden erfüllt; insbesondere: Sozialkonzept liegt vor, Mitarbeiter wurden geschult, Berichtspflicht wurde erfüllt, Zurverfügungstellung der Informationen; zuverlässiger Minderjährigenschutz
 - 2.4. Sperrzeiten werden eingehalten.
 - 2.5. Weitere gesetzliche Voraussetzungen der §§ 5 bis 8
3. Die gewerberechtliche Zuverlässigkeit liegt vor (§ 9 Abs. 2 Nr. 3).
4. Die Spielhalle ist mit dem Bauordnungsrecht vereinbar.
5. Der Betrieb der Spielhalle lässt keine Jugendgefährdung/übermäßige Ausnutzung des Spieltriebs etc. befürchten.

Liegen alle Voraussetzungen vor, so ist gem. § 9 Abs. 3 eine befristete Erlaubnis mit Widerrufsvorbehalt zu erteilen.

Vorbemerkung:

Die folgenden Ausführungen betreffen nur die Kommunen, in denen es mehrere Spielhallen gibt und der Abstand zwischen einzelnen Spielhallen **weniger** als 300 m Luftlinie beträgt.

In diesen Fällen ist ein **Auswahlverfahren** durchzuführen, bei dem die nachfolgend dargestellten Grundsätze von der zuständigen Behörde zu berücksichtigen sind.

Voraussetzung für eine Teilnahme am Auswahlverfahren ist, dass der Erteilung der Erlaubnis für eine Spielhalle A nur die Voraussetzung entgegensteht, dass eine andere Spielhalle B oder mehrere, hier: Spielhalle C und D, in einem Abstand von unter 300 m liegt/liegen.

¹ Alle nicht gesondert gekennzeichneten §§ sind solche des Hessischen Spielhallengesetzes.

² Vgl. hierzu Erlass vom 3.9.2015

³ Vgl. hierzu Erlass vom 3.9.2015

Als erstes ist zu prüfen, ob jede Spielhalle in dem 300 m-Radius (also Spielhalle A, B, C und D) nach den oben dargestellten, gesetzlichen Voraussetzungen grundsätzlich genehmigungsfähig wäre und ein entsprechender Antrag auf Erteilung der Erlaubnis vorliegt.

Ist beispielsweise Spielhalle B nicht genehmigungsfähig, weil etwa die erforderliche Zuverlässigkeit fehlt, so fällt die Spielhalle B aus dem Auswahlverfahren heraus. Ein Auswahlverfahren findet dann nur noch mit den Spielhallen A, C und D statt.

Zu beachten ist, dass eine ggf. bereits in der Vergangenheit erteilte Erlaubnis nach § 9 Abs. 1 es unmöglich macht, im Umkreis von 300 m weiteren Spielhallen eine Erlaubnis nach § 9 zu erteilen. In diesen Fällen ist dann kein Auswahlverfahren durchzuführen.

Aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen ergibt sich in den vorgenannten Fällen eine Konkurrenzsituation, die mit der Situation einer beschränkten Ausschreibung mit Teilnehmerwettbewerb im öffentlichen Auftragswesen vergleichbar ist. In Anlehnung an die dort geltenden Verfahrensvorgaben von Transparenz und Gleichbehandlung sollten folgende **Verfahrensschritte** von der Kommune eingehalten werden:

1. alsbaldiges Anschreiben aller Spielhallenbetreiber in Konkurrenzsituationen mit der Mitteilung einer Frist für den Erlaubnisantrag nach § 9 (Ausschlussfrist) und der gemeindeintern festgelegten Auswahlkriterien
2. gleichzeitige öffentliche Bekanntmachung der Ausschlussfrist (damit auch evtl. Neubewerber von dem Verfahren Kenntnis erhalten) und der gemeindeintern festgelegten Auswahlkriterien
3. Auswahlentscheidung anhand der gemeindeintern festgelegten Auswahlkriterien (Wägungsschema)
 - alle Antragsteller müssen hiernach bewertet werden
 - bei gleichem Ergebnis nach dem Auswahlverfahren entscheidet das Los
4. Auswahlentscheidung muss spätestens am 28.2.2017 getroffen sein.
5. Ablehnungsbescheide sind zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und allen am Auswahlverfahren beteiligten Spielhallenbetreibern muss schriftlich mitgeteilt werden, wer eine Erlaubnis erhalten hat. Denn bei dieser Erlaubnis handelt es sich um einen Verwaltungsakt mit drittbelastender Wirkung, da die Erlaubniserteilung an einen Bewerber die Erlaubniserteilung an die anderen Bewerber verhindert.

Erarbeitung eines Wägungsschemas durch die Kommune:

Die Kommunen sollen als Wertungs- und Entscheidungsgrundlage ein Wägungsschema erarbeiten⁴. Das Wägungsschema muss die **Auswahlkriterien** enthalten. Ebenso muss die Gewichtung der Kriterien durch die Festlegung eines **Prozentsatzes** vorgenommen werden. Für bestimmte Kriterien ist eine zu erreichende **Mindestpunktzahl** festzulegen. Dadurch soll verhindert werden, dass trotz erheblicher Mängel in bestimmten Bereichen insgesamt eine Punktzahl erreicht werden kann, die dazu führt, dass dieser Bewerber die Höchstpunktzahl und infolgedessen eine Erlaubnis erhält. Denn ein Bewerber, der die Mindestpunktzahl in einem Bereich nicht erfüllt, fällt aus der Abwägungsentscheidung heraus.

⁴ In der Anlage ist ein Beispiel für ein Wägungsschema beigefügt. Es ist zu berücksichtigen, dass die Gewichtung der Kriterien und die Festlegung der Mindestpunktzahl gemeindeintern festzulegen sind.

Die Auswahlkriterien, deren Gewichtung und die Festlegung der Mindestpunktzahlen sollten durch Beschluss des Gemeindevorstandes für das Gemeindegebiet festgelegt werden.

Im Vorfeld der Bewertung der einzelnen Bewerber sind in einem Aktenvermerk die Qualifikationsmerkmale eines Kriteriums sowie deren Punktzuteilung begründet darzustellen und festzulegen.

Das ganze Verfahren, angefangen von dem Beschluss des Gemeindevorstandes über die Bekanntmachung des Teilnahmewettbewerbs bis zu der Erstellung und Anwendung des Wägungsschemas, muss im Hinblick auf mögliche folgende Gerichtsverfahren in den Akten sorgfältig dokumentiert werden.

Das gemeindeintern erarbeitete Wägungsschema muss folgende Auswahlkriterien berücksichtigen:

- **Qualität der Betriebsführung**
Im Rahmen dieses Auswahlkriteriums können je nach Aktenlage maßgebliche Beurteilungskriterien beispielsweise sein: Anzahl der OWI-Verfahren, Anzahl der Jugendschutzverfahren, ordnungsgemäße Entrichtung von Steuern
- **Abstand zu Jugendeinrichtungen**
wie z.B. Schulen, Jugendclubs, Jugendberatungsstellen usw.
- **Umfeld des Spielhallenstandortes**
Im Rahmen dieses Auswahlkriteriums ist zu berücksichtigen, wie nah der Spielhallenstandort z. B. zu Anziehungspunkten für Jugendliche oder zu kommunikativen Zentren einer Gemeinde oder Ähnlichem liegt.

Darüber hinaus **kann** das Wägungsschema z.B. noch durch die folgenden Kriterien oder auch durch eigens durch eine Kommune entwickelte Kriterien ergänzt werden:

- Alter des Spielhallenstandortes
- Planungsrechtliche Zielsetzungen der Gemeinde
- Berücksichtigung nur eines Standortes eines Betreibers in der Kommune (in bestimmten Fällen könnte die Gemeinde erwägen, nur einen Standort des Betreibers in der Kommune zuzulassen, um möglichst vielen verschiedenen Betreibern eine Erwerbsmöglichkeit zu belassen).

Anlage Wägungsschema (Beispiel)

Anlage: Wägungsschema (Beispiel)

Auswahlkriterium	Gewichtung in % ¹	Mindestpunkte ² (Höchstpunkte für jedes Kriterium = 10) ³	Unternehmer 1		Unternehmer 2		Unternehmer 3	
			Punkte	Ergebnis	Punkte	Ergebnis	Punkte	Ergebnis
Qualität der Betriebsführung	70	8	10	700	8	560	9	720
Abstand zu Jugendeinrichtungen ⁴	20	4	4	80	5	100	2	40
Umfeld des Spielhallenstandortes ⁵	10	3	5	50	5	50	7	70
Gesamtergebnis				830		710		Keine Wertung möglich wg. Nichterreichen der Mindestpunktzahl bei Abstand zu Jugendeinrichtungen

¹ Festzulegen von der Gemeinde, hier nur beispielhaft mit 70/20/10 beziffert.

² Die Mindestpunktzahl ist von der Gemeinde festzulegen, hier nur beispielhaft mit 8/4/3 beziffert. Die Mindestpunktzahl legt den Punktwert fest, der erreicht werden muss, damit ein Bewerber im Auswahlverfahren überhaupt weiter berücksichtigt wird.

³ Die Höchstpunktzahl kann ebenfalls von der Gemeinde festgelegt werden; es wird jedoch der Einfachheit halber empfohlen, diese mit 10 zu beziffern. Die Höchstpunktzahl gibt an, wieviel Punkte maximal von einem Bewerber erreicht werden können. Bei der Bewertung der einzelnen Bewerber anhand der Beurteilungskriterien ist also festzulegen, wieviel Punkte der Bewerber in einer Spanne von 1-10 Punkten erzielt. 1 ist der schlechteste Wert und 10 der beste und maximal zu erreichende.

⁴ Jugendeinrichtungen sind z.B. weiterführende Schulen, Jugendclubs, Jugendberatungsstellen usw.

⁵ Hierunter fallen z.B. Anziehungspunkte für Jugendliche, kommunikative Zentren einer Gemeinde usw.